

Kurztitel

Heeresversorgungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 27/1964 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 70/2001

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 7

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Abkürzung

HVG

Index

67 Versorgungsrecht

Text

§ 7. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957) unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, so gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Der Bund hat die Kosten der weiteren Anstaltspflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 61 zu übernehmen.

Anmerkung

1. ÜR: Art. V, BGBI. Nr. 285/1990

2. Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 226/1980

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2023

Gesetzesnummer

10008203

Dokumentnummer

NOR12094937

alte Dokumentnummer

N6196410138X